

Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen (VEAGOG)

vom 7. Dezember 1998 (Stand am 20. Februar 2001)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 10, 21 Absätze 2 und 4, 177, 180 Absatz 3, 181 Absatz 3 und 185 Absatz 3 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998¹,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Ein- und Ausfuhr von frischem Gemüse und frischem Obst, Tiefkühlgemüse, Schnittblumen, Mostobst und Obsterzeugnissen sowie von Obstgehölzen nach den Anhängen 1 und 2.

Art. 2 Generaleinfuhrbewilligung

Eine Generaleinfuhrbewilligung (GEB) ist nur für die Einfuhr der im Anhang 1 aufgeführten Waren erforderlich.

Art. 3 Besondere Voraussetzung für die Zuteilung eines Zollkontingentsanteils

Zollkontingentsanteile werden nur Personen zugeteilt, die in der betreffenden Branche gewerbsmässig Waren einführen.

2. Kapitel: Marktordnungen

1. Abschnitt: Frisches Obst und frisches Gemüse

Art. 4 Zeitliche Aufteilung der Zollkontingente

¹ Frisches Gemüse und frisches Obst können zum Kontingentszollansatz (KZA) eingeführt werden, ohne dass das Bundesamt für Landwirtschaft (Bundesamt) Zollkontingentsteilmengen für die Einfuhr freigibt:

- a. während der Periode, für die nach Anhang 1 des Zolltarifes² kein Ausserkontingentszollansatz (AKZA) festgelegt ist;
- b. in den Perioden, für die nach Anhang 1 des Zolltarifes ein AKZA festgelegt wird (Bewirtschaftungsperiode), ab und bis zu den vom Bundesamt bestimmten Daten. Diese werden auf Grund des voraussichtlichen Angebots an gleichartiger Schweizer Ware handelsüblicher Qualität festgelegt. Als gleichartig gelten ungeachtet der Art ihrer Verpackung Waren, die in der gleichen Tarifnummer und allenfalls statistischen Sonderausscheidung aufgeführt sind.

² Ausserhalb der Perioden nach Absatz 1 Buchstaben a und b können frisches Gemüse und frisches Obst zum KZA eingeführt werden, sofern das Bundesamt Zollkontingentsteilmengen freigibt.

Art. 5 Freigabe von Zollkontingentsteilmengen

¹ Das Bundesamt gibt Zollkontingentsteilmengen für die Einfuhr nach Massgabe der Nachfrage frei, wenn das Angebot an gleichartiger Schweizer Ware handelsüblicher Qualität den geschätzten wöchentlichen Bedarf nicht zu decken vermag.

² Es gibt keine Zollkontingentsteilmengen für die Einfuhr frei, wenn das Angebot an gleichartiger Schweizer Ware handelsüblicher Qualität den geschätzten wöchentlichen Bedarf zu decken vermag. In dieser Zeit kommt der reduzierte AKZA nach Anhang 1 der Agrareinfuhrverordnung vom 7. Dezember 1998³ zur Anwendung. Er kann vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement (Departement) geändert werden.

³ In Abweichung von Absatz 2 kann das Bundesamt Zollkontingentsteilmengen für die Einfuhr freigeben:

- a. wenn das Angebot an Schweizer Obst oder Schweizer Gemüse den Bedarf der Verarbeitungsindustrie für die Herstellung von Produkten der Tarifnummern 0710/0713; 0811/0813; 2001/2009 und 2202 nicht decken kann;
- b. vom 1. April bis zum 14. Juni bis zu 2500 t Äpfel der Tarifnummern 0808.1022 und 0808.1032, um die Angebotsvielfalt zu vergrössern.⁴

Art. 6 Verteilung der Zollkontingentsteilmengen

¹ Das Bundesamt verteilt die nach Artikel 5 Absatz 1 für die Einfuhr freigegebenen Zollkontingentsteilmengen wie folgt:

- a.⁵ bei Tomaten, Salatgurken und Äpfeln: nach Massgabe der Marktanteile der Berechtigten. Als Marktanteil eines Berechtigten gilt sein Anteil an der gesamten Einfuhrmenge zum KZA und zum AKZA und den gesamten Inland-

² SR 632.10 Anhang

³ SR 916.01

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. Jan. 2000, in Kraft seit 1. März 2000 (AS 2000 392).

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. Jan. 2000, in Kraft seit 1. März 2000 (AS 2000 392).

leistungen aller Berechtigten im Vorjahr. Der Berechtigte kann seine Inlandleistung innerhalb der vom Bundesamt festgelegten Frist anmelden.

- b. bei Waren, die nicht unter den Buchstaben a und c aufgeführt sind: nach Massgabe der Einfuhren der Berechtigten zum KZA und zum AKZA im Vorjahr;
- c. bei Setz Zwiebeln, Rosenkohl, Witloof-Zichorie, Grünspargeln und Auberginen: nach Massgabe des Kriteriums nach Buchstabe b, kombiniert mit der Inlandleistung. Das Bundesamt legt für die Periode, in der die Zollkontingentsteilmenge für die Einfuhr freigegeben ist, einen Verteilschlüssel für die Zollkontingentsanteile gemäss der Inlandleistung fest.

² Die nach Artikel 5 Absatz 3 für die Einfuhr freigegebenen Zollkontingentsteilmengen werden anteilmässig auf Grund der beantragten Mengen zugeteilt. Das Bundesamt kann die Zuteilung der Zollkontingentsanteile an Auflagen binden, welche sicherstellen, dass die eingeführte Ware industriell verarbeitet wird. Gemäss der anteilmässigen Verteilung auf Grund der beantragten Mengen getätigte Einfuhren werden bei der Verteilung nach den Kriterien von Absatz 1 nicht berücksichtigt.

Art. 7⁶ Auflagen

¹ Die Inhaber einer GEB haben ihre Einfuhren so zu organisieren, dass keine Vorräte an eingeführter Ware mehr verfügbar sind:

- a. zu Beginn der Bewirtschaftungsperiode;
- b. am Tag nach dem in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b festgelegten Datum oder
- c.⁷ am Tag nach Ablauf der zeitlich befristeten Freigabe ohne Zuteilung (Anhang 2 der VEAGOG-Freigabeverordnung vom 12. Jan. 2000⁸).

² Als verfügbar gelten Warenmengen, die im entsprechenden Zeitpunkt auf Handelsstufe vorhanden sind; nicht eingerechnet werden dabei Warenmengen, die sich im Verkaufsraum für den Endverbrauch von Detailgeschäften befinden, sowie Vorräte, die den Bedarf von höchstens zwei Tagen decken. Diese Vorräte müssen jedoch innerhalb von zwei Tagen aufgebraucht werden. Der Bedarf wird an den Einfuhren gemessen, die innerhalb eines Zeitraumes von höchstens einem Monat vor dem entsprechenden Zeitpunkt getätigt worden sind.

Art. 8 Besondere Einfuhrtoleranzen bei Sendungen

Frische Früchte und frisches Gemüse dürfen ohne GEB und zum KZA in allen Verkehrsarten in Mengen von bis zu 20 kg brutto eingeführt werden, wenn sie ausschliesslich für den privaten Bedarf bestimmt sind.

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. Jan. 2000, in Kraft seit 1. März 2000 (AS 2000 392).

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Jan. 2001, in Kraft seit 1. März 2001 (AS 2001 330).

⁸ SR 916.121.100

Art. 9 Qualitätskontrolle für die Ausfuhr

¹ Die Waren nach Anhang 2 unterstehen der Konformitätskontrolle gemäss den im selben Anhang aufgeführten Normen des Wirtschaftsausschusses der Vereinten Nationen für Europa (ECE/UNO).

² Das Bundesamt passt die Angaben im Anhang 2 dem letzten Stand der ECE/UNO-Normen an.

2. Abschnitt: Tiefkühlgemüse**Art. 10** Erhöhung des Zollkontingents

Das Bundesamt kann das Zollkontingent Nummer 16 vorübergehend erhöhen:

- a. für spezielle Sorten oder Qualitäten von Erbsen, Bohnen, Karotten und Spinat nach Massgabe des Bedarfs sowie der vorhandenen Menge an frischem, verarbeitetem oder vermarktetem Schweizer Gemüse;
- b. bei nachgewiesenen Ernteausfällen von Schweizer Konserven- und Tiefkühlgemüse;
- c. für die Zuteilung einer Mindestmenge an Erstgesuchsteller.

Art. 11 Zuteilung der Zollkontingentsanteile

Das Bundesamt teilt die Zollkontingentsanteile nach folgenden Kriterien zu:

- a. 35 Prozent entsprechend den Einfuhren zum KZA und AKZA in den drei vorhergegangenen Jahren;
- b. 65 Prozent nach Massgabe der mittels Beleg nachgewiesenen oder auf Grund eines Verarbeitungsauftrags in den drei vorhergehenden Jahren getätigten Inlandübernahmen von frischem, zur Verarbeitung bestimmtem Schweizer Gemüse.

3. Abschnitt: Schnittblumen**Art. 12** Zollkontingent

¹ Die Kontingentsperiode dauert jeweils vom 1. Mai bis zum 25. Oktober.

² Frische Schnittblumen können zum KZA eingeführt werden, sofern das Bundesamt Zollkontingentsteilmengen für die Einfuhr freigibt.

³ Je nach Marktbedarf und Schweizer Angebot kann das Bundesamt das Zollkontingent Nummer 13 erhöhen.

Art. 13 Zeitliche Aufteilung des Zollkontingentes

Das Bundesamt teilt das Zollkontingent Nummer 13 auf Zeiträume von 7 bis 14 Tagen auf.

Art. 14 Zuteilung der Zollkontingentsanteile

¹ Das Bundesamt teilt den Berechtigten die Zollkontingentsanteile am Zollkontingent Nummer 13 nach Massgabe ihrer Einfuhren zum KZA und zum AKZA während der nach Artikel 13 festgelegten Perioden des Vorjahres zu.

² Die Zuteilung erfolgt jeweils im April. Betragen die Zollkontingentsanteile eines Berechtigten insgesamt weniger als 3000 Kilogramm brutto, so kann er sie während der Periode vom 1. Mai bis zum 25. Oktober frei ausnützen.

³ Das Bundesamt teilt Berechtigten, die während der Periode vom 1. Mai bis zum 25. Oktober zum ersten Mal Waren einführen wollen, einen Zollkontingentsanteil von jeweils 450 Kilogramm brutto zu.

⁴ Die zusätzlichen Mengen nach Artikel 12 Absatz 3 werden nach Massgabe der Inlandleistung verteilt. Das Bundesamt legt Verteilschlüssel für die Zollkontingentsanteile für die Periode, während der die Erhöhung des Zollkontingents zur Einfuhr freigegeben ist, sowie für Kaufverträge für Schweizer Ware fest. Die Kaufverträge müssen innerhalb einer vom Bundesamt festgelegten Frist bei diesem eintreffen.

4. Abschnitt: Mostobst und Obsterzeugnisse**Art. 15** Erhöhung der Zollkontingente

¹ Das Departement kann die Zollkontingente Nummer 20 und 21 bei ungenügender Versorgung des inländischen Marktes vorübergehend erhöhen.

² Das Bundesamt gibt die zusätzlichen Mengen unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedürfnisse frei.

³ Die Verteilung der zusätzlichen Mengen erfolgt nach denselben Kriterien wie bei den Zollkontingenten.

Art. 16 Zuteilung der Zollkontingentsanteile an den Zollkontingenten Nummer 20 und 21

¹ Die Zollkontingente Nummer 20 und 21 werden vom Bundesamt versteigert.

² Die Zollkontingentsanteile am Zollkontingent Nummer 20 werden im Laufe des zweiten Semesters zugeteilt. Das Zollkontingent Nummer 21 wird zu gleichen Teilen auf die beiden Semester aufgeteilt.

Art. 17 Zuteilung der Zollkontingentsanteile an den Zollkontingenten
Nummer 29 und 31

¹ Die Zollkontingentsanteile am Zollkontingent Nummer 29 werden vom Bundesamt in der Reihenfolge der eingehenden Gesuche in Tranchen von bis zu 5 Tonnen pro Berechtigten und Gesuch zugeteilt. Der Inhaber einer Tranche kann ein weiteres Gesuch stellen, sobald die vorangehende Tranche importiert worden ist. Nicht verwendete Tranchen oder Restanteile verfallen mit Ablauf der gewährten Frist und können ein weiteres Mal zugeteilt werden.

² Die Zollkontingentsanteile am Zollkontingent Nummer 31 werden vom Bundesamt nach Massgabe der Inandleistung im Exportbereich zugeteilt.

³ Zollkontingentsanteile am Zollkontingent Nummer 31 werden nur jenen Gesuchstellern zugeteilt, die vorgängig und auf eigene Rechnung die verlangten Ausgleichsexporte getätigt haben.

5. Abschnitt: Obstgehölze

Art. 18

Stein- und Kernobstgehölze, die in der Schweiz nicht produziert werden, können zum reduzierten Zollansatz eingeführt werden.

3. Kapitel: Vollzugsbestimmungen

1. Abschnitt: Aufgaben und Kompetenzen

Art. 19 Bundesamt für Landwirtschaft

Das Bundesamt legt die Daten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 14 Absatz 4 und die Zollkontingentsteilmengen nach Artikel 5 Absätze 1 und 3 Buchstabe b und Artikel 12 Absatz 3 in einer Verordnung fest.⁹ Es veröffentlicht den Inhalt dieser Verordnung und deren Änderungen in den Zollämtern. Es kann sie zusätzlich auf elektronischem Weg veröffentlichen. Der Text der jeweiligen Verordnungsänderungen wird in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts nicht veröffentlicht; auf die erfolgten Änderungen wird in der Amtlichen Sammlung monatlich hingewiesen. Der vollständige Text der Verordnungsänderungen kann beim Bundesamt eingesehen oder bezogen werden.

Art. 20 Konformitätskontrollstelle

¹ Das Bundesamt beauftragt eine private Organisation mit der Kontrolle der Konformität mit den ECE/UNO-Normen.

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Jan. 2001, in Kraft seit 1. März 2001 (AS 2001 330).

² Der Leistungsauftrag wird mittels Vertrag für einen Zeitraum von höchstens vier Jahren erteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein Mandat für die Durchführung der Konformitätskontrollen.

³ Die Kosten der Konformitätskontrolle werden vom Bundesamt und von der Organisation getragen.

⁴ Um die Kontrollkosten zu decken, ist die Organisation ermächtigt, Gebühren zu erheben. Diese müssen für alle Gebührenpflichtigen gleich hoch sein.

⁵ Das Bundesamt beaufsichtigt die mit der Durchführung der Kontrolle beauftragte Organisation.

2. Abschnitt: Notwendige Daten

Art. 21 Datenerhebung

Die Kantone sind für die Erhebung der Daten nach Artikel 28 der Agrareinfuhrverordnung vom 7. Dezember 1998¹⁰ verantwortlich.

Art. 22 Koordinationsstellen

¹ Das Bundesamt kann andere Stellen mit der Koordination der Tätigkeit der Kantone nach Artikel 21 beauftragen und ihnen weitere Aufgaben zuteilen.

² Es kann die Koordinationsstellen mit der Erhebung der Daten nach Artikel 28 der Agrareinfuhrverordnung vom 7. Dezember 1998¹¹ beauftragen.

³ Der Leistungsauftrag wird mittels Vertrag für einen Zeitraum von höchstens vier Jahren erteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Abschluss eines Leistungsauftrages.

⁴ Das Bundesamt kann dafür Entschädigungen leisten.

⁵ Es beaufsichtigt die Stellen nach Absatz 1.

3. Abschnitt: Verwaltungsmassnahmen

Art. 23

Ein GEB-Inhaber, der die Auflagen nach Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 7 nicht einhält, kann vorbehaltlich anderer Massnahmen dazu verpflichtet werden:

- a. die zuviel eingeführte Ware zurückzunehmen und sie durch angemessene Massnahmen vom Markt fernzuhalten; oder
- b. auf die zuviel eingeführte Ware den AKZA zu entrichten.

¹⁰ SR 916.01

¹¹ SR 916.01

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 24 Vollzug

Das Bundesamt vollzieht diese Verordnung.

Art. 25 Übergangsbestimmungen

Für das Jahr 1999:

- a. verteilt das Bundesamt die Zollkontingentsteilmengen für Tomaten und Salatgurken nach Massgabe des Kriteriums nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c;
- b. verteilt es die Zollkontingentsteilmengen für Äpfel nach Massgabe ihrer Einfuhren zum KZA und zum AKZA in den drei vorhergegangenen Jahren;
- c. teilt es den Berechtigten die Anteile des Zollkontingents Nummer 13 nach folgenden Kriterien zu:
 1. 80 Prozent nach Massgabe der Einfuhren im Vorjahr;
 2. 20 Prozent nach Massgabe der Inlandleistung des Vorjahres.

Art. 26 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Anhang 1¹²
(Art. 1 und 2)

Marktordnung Tarifnummer	Warenbezeichnung
Obstgehölze	
0602.	<i>Andere lebende Pflanzen (einschliesslich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser:</i> – Bäume, Sträucher und Stauden, von geniessbaren Fruchtarten, auch veredelt: -- Setzlinge (Sämlinge, Pflänzlinge): --- Unterlagen von Kernobst: ---- veredelt: ----- mit nackten Wurzeln
0602.2011	----- mit nackten Wurzeln
0602.2019	----- andere ----- andere:
0602.2021	----- mit nackten Wurzeln
0602.2029	----- andere --- Unterlagen von Steinobst: ---- veredelt: ----- mit nackten Wurzeln
0602.2031	----- mit nackten Wurzeln
0602.2039	----- andere ----- andere: ----- mit nackten Wurzeln
0602.2041	----- mit nackten Wurzeln
0602.2049	----- andere -- andere: --- mit nackten Wurzeln:
0602.2071	---- von Kernobst
0602.2072	---- von Steinobst ---- andere:
0602.2081	---- von Kernobst
0602.2082	---- von Steinobst
Schnittblumen	
0603.	<i>Blüten (Blumen) und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders behandelt:</i> – frisch: -- vom 1. Mai bis 25. Oktober: --- Nelken
0603.1031/1039	--- Nelken
0603.1041/1049	--- Rosen --- andere: ---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 13): ----- verholzend
0603.1051	----- verholzend
0603.1059	----- andere ----- andere: ----- verholzend
0603.1061	----- verholzend
0603.1069	----- andere
Frisches Gemüse und frisches Obst	
0702.	<i>Tomaten, frisch oder gekühlt:</i>
0702.0010/0019	– Cherry-Tomaten (Kirschentomaten)
0702.0020/0029	– Peretti-Tomaten (längliche Form)

¹² Bereinigt durch Ziff. II der V vom 10. Jan. 2001, in Kraft seit 1. März 2001 (AS 2001 330).

Marktordnung Tarifnummer	Warenbezeichnung
0702.0030/0039	– andere Tomaten, mit einem Durchmesser von 80 mm und mehr (so genannte Fleischtomaten)
0702.0090/0099	– andere Tomaten
0703.	<i>Speisezwiebeln, Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt:</i>
	– Speisezwiebeln:
0703.1011/1019	– – Setzzwiebeln
	– – andere Speisezwiebeln:
0703.1020/1029	– – – weisse Speisezwiebeln, mit grünem Rohr (Cipollotte)
0703.1030/1039	– – – weisse, flache Speisezwiebeln, mit einem Durchmesser von 35 mm oder weniger
0703.1040/1049	– – – Wildzwiebeln (Lampagioni)
0703.1050/1059	– – – Speisezwiebeln mit einem Durchmesser von 70 mm oder mehr
0703.1060/1069	– – – Speisezwiebeln mit einem Durchmesser von weniger als 70 mm, rote und weisse Sorten, andere als solche der Nrn 0703.1030/1039
0703.1070/1079	– – – andere (ohne Schalotten der Nr. 0703.1080)
	– Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten:
0703.9010/9019	– – langschäftiger Lauch (höchstens 1/6 der Schaftlänge grün, wenn geschnitten nur weiss), zum Abpacken in Verkaufsschalen
0703.9020/9029	– – anderer Lauch
0704.	<i>Kohl, Blumenkohl, Wirsingkohl, Kohlrabi und ähnliche essbare Kohlar- ten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt:</i>
	– Blumenkohl, einschliesslich Winterblumenkohl:
0704.1010/1019	– – Cimone
0704.1020/1029	– – Romanesco
0704.1090/1099	– – anderer Blumenkohl
0704.2010/2019	– Rosenkohl
	– andere:
0704.9011/9019	– – Rotkohl
0704.9020/9029	– – Weisskohl
0704.9030/9039	– – Spitzkabis
0704.9040/9049	– – Wirsing
0704.9050/9059	– – Broccoli
0704.9060/9062	– – Chinakohl
0704.9063/9069	– – Pak-Choi
0704.9070/9079	– – Kohlrabi
0704.9080/9089	– – Federkohl
0705.	<i>Salate (Lactuca sativa) und Zichorien (Cichorium spp.), frisch oder gekühlt:</i>
	– Salate:
	– – Kopfsalate:
0705.1111/1119	– – – Eisbergsalate ohne Umblatt
0705.1120/1129	– – – Batavia und andere Eisbergsalate
0705.1191/1199	– – – andere
	– – andere:
0705.1910/1919	– – – Lattich
	– – – Lattughino:
0705.1920/1929	– – – – Eichenlaubsalat
0705.1930/1939	– – – – Lollo rot
0705.1940/1949	– – – – anderer Lollo
0705.1950/1959	– – – – anderer
0705.1990/1999	– – – andere
	– Zichorien:
0705.2110/2119	– – Witloof-Zichorie (Cichorium intybus var. foliosum)

Marktordnung Tarifnummer	Warenbezeichnung
	-- andere:
0705.2910/2919	--- Endiviensalat, glatt
0705.2920/2929	--- Endiviensalat, gekraust (Frisée)
	--- Cicorino, rot (rote Zichoriensalate):
0705.2930/2939	---- Trevisana
0705.2940/2949	---- anderer
0705.2950/2959	--- Cicorino, grün
0705.2960/2969	--- Schnitzzichorie
0705.2970/2979	--- Zuckerhut
0706.	<i>Karotten (Möhren), Weissrüben, Rotrüben (Randen), Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche geniessbare Wurzeln, frisch oder gekühlt:</i>
	- Karotten (Möhren) und Weissrüben:
0706.1010/1029	-- Karotten (Möhren)
0706.1030/1039	-- Weissrüben
	- andere:
0706.9011/9019	-- Salatrüben (Rotrüben, Randen)
0706.9021/9029	-- Schwarzwurzeln
	-- Knollensellerie:
0706.9030/9039	--- Suppensellerie (mit Laub, Knollendurchmesser weniger als 7 cm)
0706.9040/9049	--- anderer
0706.9050/9059	-- Rettiche (ausgenommen Meerrettich)
0706.9060/9069	-- Radieschen
0707.	<i>Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt:</i>
	- Gurken:
0707.0010/0019	-- Salatgurken
0707.0020/0029	-- Nostrano- oder Slicer-Gurken
0707.0030/0039	-- Einmachgurken mit einer Länge von mehr als 6 cm, jedoch nicht mehr als 12 cm
0707.0040/0049	-- andere Gurken
0708.	<i>Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt:</i>
	- Erbsen (Pisum sativum):
0708.1010/1019	-- Kefen
0708.1020/1029	-- andere
	- Bohnen (Vigna spp., Phaseolus spp.):
0708.2021/2029	-- Scherbobohnen (so genannte Piattoni- oder Cocobohnen)
0708.2031/2039	-- Spargel- oder Schnurbohnen (long beans)
0708.2041/2049	-- extrafeine Bohnen (mind. 500 Stück je kg)
0708.2091/2099	-- andere
	- andere Hülsenfrüchte:
0708.9080/9089	-- zur menschlichen Ernährung
0709.	<i>Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt:</i>
0709.1010/1019	- Artischocken
	- Spargeln:
0709.2010/2019	-- Grünspargeln
0709.3010/3019	- Auberginen
	- Sellerie, ausgenommen Knollensellerie:
0709.4010/4019	-- grüner Stangensellerie
0709.4020/4029	-- gebleichter Stangensellerie
0709.4090/4099	-- anderer
0709.7010/7019	- Spinat, Neuseelandspinat (Tetragonia)
	- andere:
0709.9011/9019	-- Kardy
0709.9020/9029	-- Fenchel
0709.9030/9039	-- Rhabarber

Marktordnung Tarifnummer	Warenbezeichnung
0709.9040/9049	-- Petersilie
0709.9050/9059	-- Zucchini (einschliesslich Zucchettblüten)
0709.9060/9069	-- Mangold (Krautstiele, Schnittmangold)
0709.9070/9079	-- Nüsslisalat
0808.	<i>Äpfel, Birnen und Quitten, frisch:</i>
	-- andere Äpfel:
0808.1021/1029	---- in offener Packung
0808.1031/1039	---- in anderer Packung
	-- andere Birnen und Quitten:
0808.2021/2029	---- in offener Packung
0808.2031/2039	---- in anderer Packung
0809.	<i>Aprikosen, Kirschen, Pfirsiche (einschliesslich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen (einschliesslich Zwetschgen), frisch, ausgenommen zerstampfte oder zufolge des Transports zu Mus gewordene Früchte:</i>
	-- Aprikosen:
0809.1011/1019	-- in offener Packung
0809.1091/1099	-- in anderer Packung
0809.2010/2019	-- Kirschen
	-- Pflaumen (einschliesslich Zwetschgen):
	---- in offener Packung:
0809.4012/4014	---- Pflaumen (einschliesslich Zwetschgen)
	---- in anderer Packung:
0809.4092/4094	---- Pflaumen (einschliesslich Zwetschgen)
0810.	<i>Andere Früchte, frisch, ausgenommen zerstampfte oder zufolge des Transports zu Mus gewordene Früchte:</i>
0810.1010/1019	-- Erdbeeren
0810.2010/2019	-- Himbeeren
0810.2020/2029	-- Brombeeren
0810.3010/3019	-- Johannisbeeren, einschliesslich Cassis
Tiefkühlgemüse	
0710.	<i>Gemüse, nicht gekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren:</i>
	-- Hülsenfrüchte, auch ausgelöst:
0710.2110/2190	-- Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)
0710.2291/2299	-- Bohnen (<i>Vigna spp.</i> , <i>Phaseolus spp.</i>)
0710.3011/3019	-- Spinat, Neuseelandspinat (<i>Tetragonia</i>)
	-- andere Gemüse:
0710.8011/8019	-- Karotten, Blumenkohl, Rosenkohl, Broccoli, Kohlrabi, Schwarzwurzeln, Mangold, Lattich, Lauch, Rhabarber, Sellerie, Speisezwiebeln und Zucchini
	-- Gemüsemischungen:
0710.9011/9019	-- mit 10 Gewichtsprozent oder mehr Erbsen, Bohnen, Spinat, Neuseelandspinat (<i>Tetragonia</i>), Karotten, Blumenkohl, Rosenkohl, Broccoli, Kohlrabi, Schwarzwurzeln, Mangold, Lattich, Lauch, Rhabarber, Sellerie, Speisezwiebeln oder Zucchini, auch Kartoffeln enthaltend
Mostobst und Obsterzeugnisse	
0808.	<i>Äpfel, Birnen und Quitten, frisch:</i>
	-- Äpfel:
0808.1011/1019	-- zu Most- und Brennzwecken
	-- Birnen:
ex 0808.2011/2019	-- zu Most- und Brennzwecken
1302.	<i>Pflanzensäfte und -auszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-</i>

Marktordnung Tarifnummer	Warenbezeichnung
	<i>Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert:</i>
	– Pektinstoffe, Pektinate und Pektate:
	– – Pektin fest:
1302.2019	– – – zum Amidieren, Hydrolisieren, Verseifen, Standardisieren
	– – – anderes
	– – Pektin flüssig:
1302.2029	– – – zum Amidieren, Hydrolisieren, Verseifen, Standardisieren
	– – – anderes
2009.	<i>Fruchtsäfte (einschliesslich Traubenmost) oder Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:</i>
	– Apfelsaft
2009.7018/7019	– – nicht eingedickt, in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 3 Liter
2009.7021/7029	– – nicht eingedickt, in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 3 Liter
2009.7031/7039	– – eingedickt
	– Birnensaft:
2009.8028/8029	– – nicht eingedickt, in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 3 Liter
2009.8031/8039	– – nicht eingedickt, in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 3 Liter
2009.8041/8049	– – eingedickt
	– Mischungen von Säften:
	– – Gemüsesäfte:
2009.9011/9019	– – – Kernobstsaft enthaltend
	– – andere:
2009.9031/9039	– – – auf der Grundlage von Kernobstsaft, eingedickt
	– – – andere, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:
2009.9041/9049	– – – – Kernobstsaft enthaltend, eingedickt
2009.9051/9059	– – – – Kernobstsaft enthaltend, nicht eingedickt
	– – – andere, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:
2009.9071/9079	– – – – Kernobstsaft enthaltend, eingedickt
2009.9081/9089	– – – – Kernobstsaft enthaltend, nicht eingedickt
2202.	<i>Wasser, einschliesslich Mineralwasser und mit Kohlensäure versetztes Wasser, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen oder aromatisiert, und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- oder Gemüsesäfte der Nr. 2009:</i>
	– andere
	– – Frucht- oder Gemüsesäfte, mit Wasser verdünnt oder mit Kohlensäure versetzt:
2202.9021/9029	– – – Kernobstsaft, in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 Liter
	– – – andere, ausgenommen Gemüsesäfte:
	– – – – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:
2202.9051/9059	– – – – – Kernobstsaft und kernobstsaftenthaltende Mischungen
	– – – – Gemüsesäfte:
2202.9071/9079	– – – – kernobstsaftenthaltende Mischungen
2206.	<i>Anderer gegorene Getränke (z.B. Apfelwein, Birnenwein, Met); Mischungen von gegorenen Getränken sowie Mischungen von gegorenen Getränken und nichtalkoholischen Getränken, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:</i>
2206.0011/0019	– Apfel und Birnenwein

*Anhang 2*¹³
(Art. 1 und 9)

Marktordnung Tarifnummer	ECE/UNO-Normen im Bereich frisches Gemüse und frisches Obst		
	Ware	Nummer der Norm	Letzte Revision
Frische Gemüse und frisches Obst			
0702.0010/0099	Tomaten	FFV-36	2000
0703.1020/1079	Zwiebeln	FFV-25	1988
0703.9010/9029	Lauch	FFV-21	1991
0704.1010/1099	Blumenkohl	FFV-11	2000
0704.2010/2019	Rosenkohl	FFV-08	1988
0704.9011/9049	Kohl	FFV-09	2000
0704.9050/9059	Broccoli	FFV-48	1999
0704.9060/9062	Chinakohl	FFV-44	1991
0705.1111/1999 und			
0705.2910/2929	Salate, Endiviensalate gekraust und glatt	FFV-22	1991
0705.2110/2119	Witloof-Zichorie (<i>Cichorium intybus</i> var. <i>foliosum</i>)	FFV-38	1992
0706.1010/1029	Karotten	FFV-10	1998
0706.9021/9029	Schwarzwurzeln	FFV-33	1996
0706.9050/9069	Rettiche	FFV-43	1988
0707.0010/0049	Gurken	FFV-15	1989
0708.1010/1029	Erbsen	FFV-27	2000
0708.2021/2099	Bohnen	FFV-06	2000
0709.2010/2090	Spargeln	FFV-04	1999
0709.3010/3019	Auberginen	FFV-05	2000
0709.4010/4099	Stangensellerie	FFV-12	1995
0709.7010/7019	Spinat	FFV-34	1988
0709.9020/9029	Fenchel	FFV-16	2000
0709.9030/9039	Rhabarber	FFV-40	1996
0709.9050/9059	Zucchetti	FFV-41	2000
0808.1021/1039 und			
0808.2021/2039	Äpfel und Birnen	FFV-01	2000
0809.1011/1099	Aprikosen	FFV-02	1992
0809.2010/2019	Kirschen	FFV-13	1988
0809.4012/4094	Pflaumen	FFV-29	1999
0810.1010/1019	Erdbeeren	FFV-35	1992
0810.2010/2019	Himbeeren	FFV-32	1988

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V des BLW vom 24. Nov. 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (AS 2000 2928).